

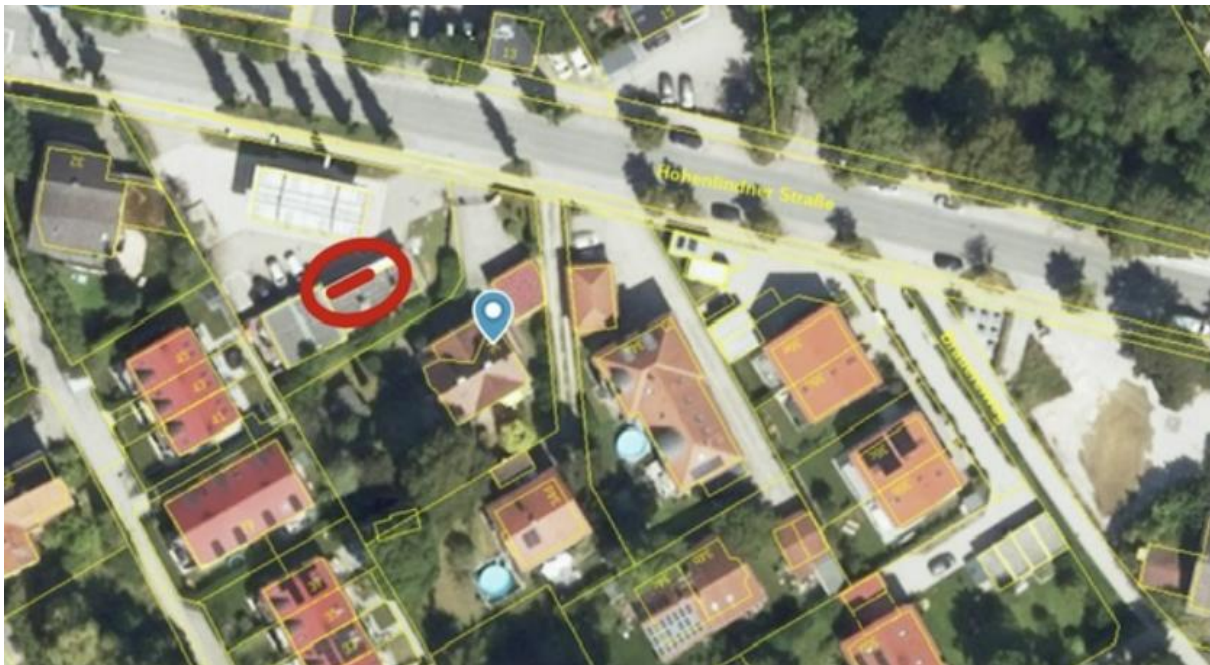
Beschlussvorlage

Bauverwaltung / Kathrin Holzbauer

Erstellungsdatum: 12.01.2026

Bauvoranfrage zur Errichtung einer Paketstation, Hohenlindner Str. 32 a, Fl.Nr. 633/7, Gemarkung Feldkirchen

Die Packstation soll an der bestehenden Tankstelle in der Hohenlindner Str. 32 a errichtet werden. Begründet wird der Antrag damit, dass Packstationen das zeitlich unabhängige und kontaktlose Versenden und Empfangen von Paketen ermöglichen.



Des Weiteren soll der Aufbau eines flächendeckenden Versorgungsnetzes eine nachhaltige, fußläufige Nutzung des Automaten ermöglichen. Die Bestückung und Leerung des Automaten erfolgt werktags während der Postzustelltour zwischen 8:00 und 18:00 Uhr.

Der Dienstleistungsautomat wird als sonstiger nicht störender Gewerbebetrieb (bauliche Hauptanlage) eingestuft. Die Errichtung von Packstationen ist nach Art.57 Abs. 1 Nr. 6c BayBO verfahrensfrei und bedürfte grundsätzlich weder eines Antrages noch einer Genehmigung, sofern die Kommunen durch Bauleitpläne keine Einschränkungen festsetzen.



Das Grundstück befindet sich im Geltungsbereich des rechtskräftigen Bebauungsplans Nr. 9 für das Teilgebiet A, Hohenlinder Straße/ Fasanweg/ Friedensstraße, 4. Änderung“. Der Bebauungsplan setzt am geplanten Aufstellort ein Mischgebiet fest. Weiterhin befindet sich der geplante Aufstellort innerhalb der festgesetzten Baugrenzen.

Planungsrechtlich wäre das Vorhaben gemäß den Festsetzungen des Bebauungsplanes zulässig.

Allerdings sind die Stellplätze gemäß der Stellplatzsatzung in der gültigen Fassung nachzuweisen. Bei verfahrensfreien Bauvorhaben kann die Gemeinde, im Übrigen die Bauaufsichtsbehörde im Einvernehmen mit der Gemeinde von den Vorschriften dieser Satzung Abweichungen nach Art. 63 BayBO zulassen.

Gemäß Stellplatzsatzung der Gemeinde Feldkirchen ist für die Nutzung der Packstation ein Stellplatz auf

dem Grundstück des Standortgebers nachzuweisen.

Lt. Baugenehmigung des Standortgebers sind auf dem Grundstück 11 Stellplätze für den Tankstellenbetrieb nachzuweisen. Ein Lageplan mit den eingezeichneten Stellplätzen wurde vom Standortgeber nicht vorgelegt, so dass der lt. Stellplatzsatzung notwendigen Stellplatznachweis für den bestehenden Betrieb und für die geplante Nutzung als Packstation nicht nachvollziehen werden konnte.

Nachdem die Dauer eines Abhol- oder Einlegevorganges durch Kunden allerdings lediglich mit bis zu 3 Minuten kalkuliert wird, könnte von einer möglichen Doppelnutzung der vorhandenen Stellplätze ausgegangen werden.

Eine Ausnahme von der Stellplatzsatzung könnte daher in Aussicht gestellt werden.

II. Beschlussempfehlung

Der Gemeinderat stellt für die Errichtung einer Packstation auf der Fl.Nr. 633/7 Gemarkung Feldkirchen, Hohenlindner Straße 32 a, die Abweichung zur Stellplatzsatzung in Aussicht.

Beschluss: